



Bekanntmachung

Bauleitplanung Außenbereichssatzung „Piegendorf“

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 25.05.2021 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 28.07.2020, mit Entwurfsfestsetzung vom 29.04.2020, aufzuheben. In der Sitzung vom 25.05.2021 hat der Gemeinderat den geänderten Entwurf der Außenbereichssatzung „Piegendorf“ mit Stand vom 25.05.2021 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Eine Außenbereichssatzung kann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt sind. Danach kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmt werden, dass Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen wie Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Alle anderen öffentlichen Belange könnten den Vorhaben weiterhin entgegengehalten werden. Darunter fallen: schädliche Umwelteinflüsse, unwirtschaftliche infrastrukturelle Aufwendungen, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erweiterung einer Splittersiedlung. Im Bereich der zukünftigen Außenbereichssatzung ist bereits eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht vorhanden.

Zudem besteht im Geltungsbereich ein baulicher Zusammenhang, der derzeit neun Wohngebäude umfasst. Das hier definierte Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht über die vorhandene Siedlungsstruktur hinausgreift, sondern lediglich die in der Örtlichkeit ablesbare Struktur ergänzt. Die nach § 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 und 3 BauGB genannten Umweltbelange werden nicht beeinträchtigt. Im Bereich sind folgende Gebäude vorhanden: Elf Wohngebäude mit Nebengebäuden. Somit sind die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB für eine Außenbereichssatzung erfüllt.

Gemäß § 13 BauGB wird das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aushang erfolgte am:

Abnahme erfolgte am:

Der vom Bauamt ausgearbeitete und vom Gemeinderat am 25.05.2021 gebilligte Entwurf der Satzung einschließlich Begründung in der Fassung vom 25.05.2021 liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **12.07.2021 bis 13.08.2021** im Rathaus der Gemeinde Loiching (Bauamt), Kirchplatz 4, 84180 Loiching zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der vorstehenden Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden:

**Gemeinde Loiching, Bauamt
Kirchplatz 4, 84180 Loiching**

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingehen, werden bei der Beschlussfassung über die Satzung nicht berücksichtigt.

Ansprechpartner im Rathaus: Frau Maria Magdalena Hölzl, 08731 – 31 97 16

Diese Bekanntmachung und der Satzungsentwurf werden für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Loiching bereitgestellt:

<https://www.loiching.de/gemeindeinformationen/aktuelle-planung/>

Gemeinde Loiching, den 02.07.2021

Günter Schuster
Erster Bürgermeister

